

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Moser, Fritz / Moine, Virgile**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1964)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
DIREKTION DES KIRCHENWESENS
DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1964

Direktor: Regierungsrat FRITZ MOSER
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. VIRGILE MOINE

I. Allgemeines

Ein hervorstechendes Problem, das in letzter Zeit viele Kirchgemeinden aller drei Landeskirchen vermehrt beschäftigt, ist dasjenige der Deckung des Finanzbedarfes. Wie die Einwohner- und gemischten Gemeinden sind auch die Kirchgemeinden gemäss Gesetz befugt, zur Staatssteuer Zuschläge zu erheben. Die Bedürfnisse, für welche Kirchensteuern erhoben werden, ergeben sich aus den gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinden in ihren innern und äussern Angelegenheiten. Die Steuerkraft ist in den einzelnen Kirchgemeinden sehr unterschiedlich. Wie gross diese Unterschiede sein können, soll an einem Beispiel gezeigt werden. Provisorische Berechnungen über die Erhebung von Kirchensteuern auf den Grundlagen des Jahres 1963 haben im Amtsbezirk Aarwangen das Folgende ergeben. Für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bleienbach ergab sich eine Steuerkraft von Fr. 875.—, was pro Konfessionsangehörigen Fr. 1.24 ergibt. Für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Langenthal lauten die entsprechenden Zahlen: Fr. 61250.— und Fr. 6.34. Es sei noch weiter ausgeführt, dass an die gesamte Steuerkraft an Kirchensteuern (evangelisch-reformiert) dieses Amtsbezirkes die Kirchgemeinde Langenthal 60,45%, die Kirchgemeinde Bleienbach 0,86% beitragen.

Es ist nun nicht zu bestreiten, dass eine grössere Anzahl von Kirchgemeinden in allen drei Landeskirchen dauernd mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und sich, auch infolge der Teuerung, kaum mehr an dringende bauliche Aufgaben heranwagen darf. Fest steht ferner, dass in mehreren Kirchgemeinden, trotz hohen Kirchensteueransätzen, wegen Mangel an Steuerkraft die ordentliche Erfüllung der Gemeindeaufgaben unverhältnismässig erschwert oder sogar verunmöglicht wird. Bau-, Renovations- und Unterhaltskosten für die Kirchengebäude (auch Türme und Orgeln), zum Teil auch für Pfarrhäuser, stellen einen der wichtigsten Ausgabenposten der Kirchgemeinden dar.

Zwei Motionen, die im Berichtsjahr in der evangelisch-reformierten Kirchensynode eingebracht wurden, hatten diese misslichen finanziellen Verhältnisse zum Gegenstand. Aus den Diskussionsvoten ergab sich eine übereinstimmende Auffassung über die grundsätzliche Notwendigkeit der Schaffung eines Lastenausgleiches unter den Kirchgemeinden.

Für die Beantwortung der Frage nach der Gestaltung eines solchen Lastenausgleiches bedarf es genauer und grundlegender Untersuchungen. In der Kantonssynode der evangelisch-reformierten Landeskirche wurde auf das Beispiel des bestehenden Finanzausgleichsfonds für die politischen Gemeinden hingewiesen. Ob gleiche oder ähnliche Leitsätze für Kirchgemeinden gegebenenfalls Verwendung finden könnten, ob der Lastenausgleich auf kirchlichem Boden allein oder mit staatlicher Unterstützung bewerkstelligt werden kann, wird sich erst nach sorgfältiger Prüfung des komplexen Problems ergeben, wenn man u.a. zum Beispiel bedenkt, dass römisch-katholische und christkatholische Kirchgemeinden gebietsmässig ganze Amtsbezirke umfassen, gegenüber einer Mehrzahl von evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im gleichen Gebiet.

Aus diesen Gründen sind die kirchlichen Oberbehörden mit dem Begehren an die staatlichen Behörden gelangt, letztere möchten in der Beschaffung der fehlenden Unterlagen mithelfen. Diesem Begehren wurde entsprochen. Den Kirchgemeinden aller drei Landeskirchen wird ein entsprechender Erhebungsbogen zugestellt. Das Statistische Büro des Kantons Bern ist mit der Verarbeitung dieser Unterlagen beauftragt worden und wird frühestens im Jahre 1965 über das Ergebnis Bericht erstatten können.

II. Administration

Im Berichtsjahr sind für die evangelisch-reformierte 52 (Vorjahr 21) und für die römisch-katholische Landeskirche 4 (Vorjahr 3) volle Pfarrstellen zur Besetzung bzw. Wiederbesetzung ausgeschrieben worden. Innert der ge-

setzlichen Anmeldefrist meldeten sich 37 (evang.-ref.: 34; röm.-kath.: 3) Bewerber.

Im stillen Wahlverfahren sind im Jahre 1964 für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren 64 Pfarrer wiedergewählt worden (evang.-ref.: 46; röm.-kath.: 18; christkath.: 0).

Vom bernischen Kirchendienst sind infolge Wegzuges in einen andern Kanton oder ins Ausland 23 Pfarrer beurlaubt worden.

In 12 Fällen mussten Krankheitsvikariate von unterschiedlicher Dauer errichtet werden.

Neben den teilweise aus dem Vorjahr übernommenen Pfarrverweserschaften wurden 30 neue geschaffen (evangelisch-ref.: 22; röm.-kath.: 8).

Sämtliche Absolventen des Sonderkurses für Pfarrer sind das ganze Jahr hindurch in den ihnen zugeteilten Kirchgemeinden als sogenannte Sonderkursvikare im praktischen Einsatz verblieben. Dank diesem Einsatz konnte in vielen Kirchgemeinden mit vakanten Pfarrstellen die seelsorgerische Betreuung aufrechterhalten werden.

Die Aufwendungen des Staates für die Landeskirchen betrugen für das Jahr 1964 gemäss Staatsrechnung:

a) Evangelisch-reformierte Landeskirche

	Fr.	Fr.
Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten) . . .	7 622 294.—	
Wohnungsentschädigungen	429 281.50	
Holzentschädigungen . . .	167 903.—	
Staatsbeiträge an evangelisch-reformierte Kirche	20 000.—	
Theologische Prüfungskommission .	11 350.70	8 250 829.20

b) Römisch-katholische Landeskirche

Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten) . . .	2 413 947.95	
Leibgedinge	136 875.95	
Wohnungsentschädigungen	59 309.—	
Holzentschädigungen . . .	20 988.30	
Staatsbeitrag an die Diözesanunkosten	14 723.85	
Staatsbeitrag an die Pastoration der Patienten in Montana	1 000.—	
Römisch-katholische Prüfungskommission .	115.—	2 646 960.05

c) Christkatholische Landeskirche

Besoldungen (inkl. Stellvertretungskosten) . . .	108 082.20	
Leibgedinge	—.—	
Holzentschädigungen . . .	2 100.—	
Christkatholische Prüfungskommission .	457.—	110 639.20
Total		11 008 428.45

Staatliche Aufwendungen pro Konfessionsangehörigen:

	Fr.
für die Evangelisch-reformierte Landeskirche . . .	11.61
für die Römisch-katholische Landeskirche	15.56
für die Christkatholische Landeskirche	35.41

In dieser Gegenüberstellung sind die Kosten der evangelisch-theologischen und der christkatholischen Fakultäten (Erziehungsdirektion) sowie diejenigen für Unterhalt und Umbau von Pfarrgebäuden (Baudirektion) nicht inbegriffen.

III. Kirchgemeinden

Gegenüber 1963 hat sich im Bestand der Kirchgemeinden keine Veränderung ergeben. Indessen darf angenommen werden, dass sich der Grosse Rat im Jahre 1965 mit der Bildung neuer Kirchgemeinden wird zu befassen haben. In diesem Sinne haben zwischen den Beteiligten und unserer Direktion Vorbesprechungen stattgefunden, und ein entsprechendes Gesuch ist gegen Jahresende eingetroffen. Im Vorstadium steht die Aufteilung einer grösseren Kirchgemeinde in mehrere Einzelgemeinden und deren Zusammenfassung in einer Gesamtkirchgemeinde (Art. 12 des Kirchengesetzes).

Der Bestand an Kirchgemeinden der drei Landeskirchen weist auf Beginn von 1965 auf:

	Zahl der Kirchgemeinden
Evangelisch-reformierte Kirche	214 ¹
Römisch-katholische Kirche	93 ²
Christkatholische Kirche	4

¹) wovon 29 französischer Zunge.

²) wovon 68 französischer Zunge.

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in den römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die vier Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die vier Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

IV. Pfarrstellen

Evangelisch-reformierte Landeskirche

Zur Behandlung kamen im Berichtsjahr 8 Gesuche um Schaffung voller Pfarrstellen und 4 um Errichtung von Hilfspfarrstellen. Bei den Begehren um volle Pfarrstellen handelt es sich in vier Fällen um die Umwandlung bestehender Hilfspfarrstellen. In einem Fall wurde die Umwandlung eines bestehenden Gemeindevikariates in eine Hilfspfarrstelle angebeht.

Mit Rücksicht auf den Pfarrermangel ist grundsätzlich zu prüfen – sofern die Voraussetzungen für die Schaffung eines Amtes vorliegen – ob solche Stellen überhaupt besetzt werden können. Es ist der Kirche und den einzelnen

Kirchgemeinden nicht gedient, wenn zu viele Pfarrstellen offen stehen. Wenn dies der Fall ist, zeigt die Erfahrung, werden oder bleiben die Pfarrstellen kleinerer Kirchgemeinden unbesetzt. Diesen Überlegungen kann sich die innerkirchliche Oberbehörde bei der Antragstellung ebenfalls nicht verschliessen, obschon in der Frage der Schaffung neuer Stellen die demographische Umgestaltung in den Gemeinden nicht ausser acht zu lassen ist.

Nach Überprüfung der Begründetheit und der Dringlichkeit und nach Anhörung und auf Antrag des Synodalarates sind dem Grossen Rat vom Regierungsrat die Errichtung einer neuen vollen Pfarrstelle und die Umwandlung seit längerer Zeit bestehender Hilfspfarrstellen unterbreitet worden. Dem Dekretsentwurf stimmte der Grosse Rat am 11. November 1964 zu. Es handelt sich um folgende Pfarrstellen:

In der Kirchgemeinde Grindelwald eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde Muri bei Bern eine dritte Pfarrstelle (Umwandlung);

in der Kirchgemeinde Steffisburg eine fünfte Pfarrstelle (Umwandlung).

Durch Regierungsratsbeschluss vom 9. Oktober 1964 wurde in der Kirchgemeinde Hilterfingen eine Hilfspfarrstelle geschaffen und dem von der Bezirkssynode getragenen Amt des «animateur de jeunesse» der Status eines Hilfspfarramtes zuerkannt.

Die pfarramtlichen Obliegenheiten in den Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen sind letztmals durch Dekret vom 16. November 1960 geregelt worden. Die leitende Idee dieser Neuordnung war der nicht mehr befriedigende Status des reinen Anstaltspfarramtes (als Gründe: grosse Einseitigkeit des Pfarrdienstes, kein Kirchgemeinderat als Stütze des Anstaltspfarrers für dessen schwierige Arbeit und Position). Die neue Lösung wurde in der Verankerung dieses Pfarramtes in der Orts-Kirchgemeinde und in der Form eines Gemeindepfarramtes gefunden mit dem Teilauftrag der Betreuung der Anstaltsinsassen. Das Ziel dieser Regelung war und ist also eine gewollte Auflockerung des Pfarrdienstes in Gemeindeaufgaben und Anstaltsseelsorge. In den Kirchgemeinden Bolligen und Münsingen wurden für diesen Dienst je eine Hilfspfarrstelle geschaffen, wobei allerdings Bolligen nicht als tatsächliche Orts-Kirchgemeinde auftrat, sondern als die ortsnaheste in bezug auf die geographische Lage der Anstalt Waldau. In der Folge sah sich der Kirchgemeinderat der sehr rasch wachsenden Vortortsgemeinde Bolligen zur Feststellung gezwungen, dass der die Anstalt betreuende Pfarrer zu wenig in der Gemeindegemeinschaft eingesetzt werden konnte. Dieser Zustand führte zu Beginn des Berichtsjahres zu Besprechungen zwischen den beteiligten staatlichen und kirchlichen Behörden, was zu folgender Lösung führte. In der Kirchgemeinde Nydegg, als Orts-Kirchgemeinde, sei ein Gemeindepfarramt zu schaffen, dessen Inhaber neben Gemeindeaufgaben ausserdem die Betreuung der Anstaltsinsassen zu übernehmen hätte. Gegen Ende 1964, nachdem die Angelegenheit auch durch ein Postulat in der September-Session zur Sprache gekommen war, konnte dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates ein entsprechender Dekretsentwurf unterbreitet werden. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich in der Februar-Session 1965 damit zu befassen haben.

Römisch-katholische Landeskirche

Entsprechend ihrer hierarchischen Struktur handelte es sich bei dieser Landeskirche im Berichtsjahr mehrheitlich um die Behandlung von Begehren um Schaffung von Hilfsgeistlichenstellen. Solche Gesuche lagen zehn vor, wovon vier die Umwandlung bestehender Hilfsgeistlichenstellen, jedoch innerkirchlich als Rektorate bestellt, in staatlich anerkannte Pfarr-Rektorate zum Gegenstand hatten.

Die Gesuche sind der Römisch-katholischen Kommission zur Prüfung und Antragstellung unterbreitet worden. Deren Anträgen wurde im Rahmen der Dringlichkeit durch Regierungsratsbeschluss vom 9. Oktober 1964 mehrheitlich Folge gegeben. In den Kirchgemeinden Seeland (Lyss) und Langenthal wurde je eine Hilfsgeistlichenstelle geschaffen. Ferner beschloss der Regierungsrat, den Kirchgemeinden Burgdorf und Langenthal mit Wirkung ab 1965 und bis auf weiteres an die Durchführung der Italiener-Seelsorge zusammen jährlich einen Kostenbeitrag von Fr. 15000.— zu leisten. Ein Beitrag in gleicher Höhe wurde der Kommission für die Italiener-Seelsorge im Jura zugesprochen.

Christkatholische Landeskirche

Im Bestand der Kirchgemeinden wie in der Zahl der Pfarrstellen ist im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten.

Bestand der Pfarrstellen aller drei Landeskirchen auf 1. Januar 1965:

	Volle Pfarr- stellen	Bezirks- helfer- stellen	Hilfs- geistlichen- stellen
Evangelisch-reformierte Kirche .	346	9	19
Römisch-katholische Kirche . .	93	—	59
Christkatholische Kirche. . . .	4	—	1

V. Pfrundgüter, Pfarrwohnungen, und Kirchengebäude

Die Instandstellung von staatlichen Pfarrhäusern ist im Berichtsjahr weiter vorangetrieben worden. Insbesondere geht es vorderhand noch um die Innenausstattung, verbunden mit der Einrichtung der Ölzentralheizung und des Anschlusses von Waschautomaten. Von den 118 staatlichen Pfarrhäusern sind nun auf Ende 1964 deren 102 mit automatischen Heizeinrichtungen versehen. Diese Arbeiten werden fortgeführt, wobei in vielen Fällen für deren Inangriffnahme eine Pfarrvakanz abgewartet werden muss. Als zweite Etappe im Pfarrhausunterhalt wird in absehbarer Zeit mit Fassadenrenovationen begonnen werden können. Für die relativ kostspieligen Aufwendungen zur Erhaltung altehrwürdiger Pfarrgebäude hat der Grosse Rat in verdankenswerter Weise die notwendigen Kredite gesprochen.

Da nicht genügend Pfarrhäuser (staatliche oder gemeindeeigene) zur Verfügung stehen, ist eine ansehnliche Zahl Pfarrer in Mietwohnungen untergebracht, wofür der Staat örtlich angemessene Wohnungsentschädigungen ausrichtet. Für neuere Mietwohnungen insbesondere sind diese Entschädigungen relativ hoch. Bisher bestehende Kostenunterschiede zwischen Stadt- und Landgebiet gleichen sich immer mehr aus. Die Kirchendirektion hatte sich im Berichtsjahr mit mehreren Gesuchen um Erhöhung von Wohnungsentschädigungen infolge Hypothekarzinserhöhung und Verteuerung des Hausunterhaltes zu befassen.

Erfreulich ist, festzustellen, dass landauf landab eine rege Tätigkeit im Bau von neuen und in der Renovation von bestehenden Kirchengebäuden betrieben wird, was aber für viele Kirchgemeinden die Lösung heikler finanzieller Probleme nach sich zieht, u.a. auch den Bau von Kirchgemeindehäusern.

Pfrundabtretungen fanden im Berichtsjahr keine statt. Vereinbarungen über die Ablösung von staatlichen Unterhalts- bzw. Wohnungsentschädigungspflichten wurden deren zwei getroffen (Ferenbalm und Kandergrund).

Unbenützte, aber wegen des Dorfbildes erhaltungswürdige Pfrundscheunen und andere Pfarrhausdependenzen wurden nach Instandstellung mietweise an Bundesbehörden für die Einlagerung von Reservematerialien überlassen. Über die gleichartige Verwendung weiterer solcher Objekte werden Verhandlungen geführt.

VI. Pfarrbesoldungen

Über die sehr komplexe Frage der Neuordnung der Pfarrbesoldungen, verbunden mit der Abschaffung des nicht mehr in die heutige Zeit passenden Naturalienanspruches, fanden verwaltungsintern im Laufe des Jahres mehrere Verhandlungen statt. Um über den tatsächlichen Wert dieser Naturalien im Blick auf die erwähnte Neuordnung Hinweise und Unterlagen zu gewinnen, ist die Steuerverwaltung beauftragt worden, anlässlich der in den Jahren 1965/66 durchzuführenden amtlichen Bewertung der Grundstücke dem besonderen Charakter der Pfrundliegenschaften Rechnung zu tragen, und zwar durch Aufteilung des Mietwerkes nach folgenden Richtlinien: Wohnräume, Amtsräume, Dienstenzimmer, Gastzimmer, Dependenz wie: Scheune, Stall, Stöckli, Waschhaus, Ofenhaus usw.; Garage, Garten, Hofstatt, landwirtschaftlich genutztes Pfrundland, Holz- und Bergrechte usw.

Im Rahmen dieser Neuordnung werden voraussichtlich auch die derzeitigen Besoldungsansätze für Hilfsgeistliche zu überprüfen sein.

VII. Gesetzgebung

Im Jahre 1964 wurden erlassen:

Grossratsbeschluss vom 6. Mai 1964 über den Loskauf von der Wohnungsentschädigungspflicht für die zweite Pfarrstelle der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kandergrund (Sitz in Kandersteg);

Dekret vom 16. Februar 1953 über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen, Abänderung vom 9. September 1964;

Regierungsratsbeschluss vom 9. Oktober 1964 über die Festsetzung des Naturalienwertes für die Pfarrerschaft;

Regierungsratsbeschluss vom 9. Oktober 1964 betreffend die Errichtung einer Hilfspfarrstelle in der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Hilterfingen und Zuerkennung des Status eines Hilfspfarrers für das von der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Jura getragene Amt des «animateur de jeunesse»;

Regierungsratsbeschluss vom 9. Oktober 1964 betreffend die Errichtung je einer Hilfsgeistlichenstelle in den römisch-katholischen Kirchgemeinden Seeland (Sitz in Lyss) und Langenthal;

Dekret vom 11. November 1964 betreffend die Errichtung von (vollen) Pfarrstellen in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Grindelwald, Muri bei Bern und Steffisburg.

VIII. Steuerbefreiungen

Körperschaften und Anstalten, die in gemeinnütziger Weise die Landeskirchen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützen, können auf Grund von Artikel 23, Absatz 1, Ziffer 9 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Verbindung mit § 6 der Verordnung vom 27. Juli 1945 über die Ausnahmen von der Steuerpflicht und die Steuerfreiheit der Zuwendungen der Fürsorgeeinrichtungen von der Einkommens- und Vermögenssteuer befreit werden. Nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörden war es möglich, dem Regierungsrat Steuerbefreiung in zwölf Fällen zu empfehlen.

IX. Die einzelnen Landeskirchen

Evangelisch-reformierte Kirche

Sonderkurs zur Ausbildung von Pfarrern

Dieser im Mai 1960 mit 28 Kadidaten begonnene Sonderkurs ist auf Ende 1964 zu Ende gegangen. Die Durchführung dieses Kurses für Spätberufene entsprang der Notlage des Pfarrermangels. Als sich die kirchlichen und staatlichen Behörden Ende der fünfziger Jahre davon Rechenschaft geben mussten, dass die stets wachsende Zahl der Pfarrvakanten durch den ordentlichen Pfarrernachwuchs nicht behoben werden könne, entschloss man sich zu dieser ausserordentlichen Massnahme. Auf die Ausschreibung des Sonderkurses hin, meldeten sich über 140 Spätberufene, wovon nach einer durch die evangelisch-theologische Prüfungskommission abgenommenen Prüfung, wie erwähnt, 28 Kandidaten in den Kurs aufgenommen wurden. Die Ausserordentlichkeit dieses Theologiestudiums erheischte den Erlass spezieller Studien- und Prüfungsvorschriften, wie auch die Zurverfügungstellung der notwendigen Kredite, insbesondere für die Ausrichtung von Stipendien. In grosszügiger Weise stellte

der Grosse Rat anfangs 1960 die benötigten Geldmittel im Betrage von rund Fr. 550 000. — zur Verfügung. Erfreulicherweise wurde dieser Kredit nicht überschritten.

Das Schlussexamen gegen Ende 1964 haben 23 Kandidaten bestanden, 3 müssen sich einer Nachprüfung unterziehen, und 2 Bewerber sind im Laufe der Studienzeit ausgeschieden. Obschon eine gewisse Bewährungszeit im praktischen Pfarrdienst abzuwarten ist, um Schlussfolgerungen über diesen Kurs zu ziehen, darf das Ergebnis im ganzen als gut bezeichnet werden.

Leider hat aber dieser Sonderkurs nicht zu einer Behebung des Pfarrermangels geführt. Eine eingehende statistische Untersuchung kam zum Ergebnis, dass bis in wenigen Jahren im bernischen Kirchengebiet bis an die hundert Pfarrstellen vakant sein werden. Wohl weist unsere theologische Fakultät seit Jahren eine recht erfreuliche Zahl von immatrikulierten Studierenden auf. Die statistischen Erhebungen haben eindeutig gezeigt, dass ein Hauptgrund für die bestehende Mangelsituation darin liegt, dass jährlich eine beträchtliche Zahl von bernischen Theologen den aktiven Kirchendienst quittiert: teils übernehmen sie wichtige Aufgaben in der Mission, in Auslandschweizerkirchen und ausländischen Universitäten, teils werden sie im Schuldienst eingesetzt, teils wird ihnen die Leitung von Krankenpflegeanstalten übertragen. — Andernteils ist es offensichtlich, dass sich das humanistische Gymnasium in einer Krise befindet. Während sich die Zahl der Maturanden in den letzten Jahren verdoppelt hat, stagnierte der Typus A. In absehbarer Zeit wird auch der für die Medizinstudenten obligatorische Ausweis über eine absolvierte Latein-Matura dahinfallen. Die Kirche wird sich wohl damit abzufinden haben, dass Voraussetzungen heute nicht mehr gelten, die noch vor wenigen Jahrzehnten eine Selbstverständlichkeit waren. Es gibt relativ und absolut gemessen immer weniger Absolventen höherer Mittelschulen, die über jene Vorbildung in den alten Sprachen verfügen, welche für das Theologiestudium unerlässlich ist. Dies wird auch ein Hauptgrund dafür sein, dass in den vergangenen Jahren die Zahl der Theologiestudenten nicht in dem Mass zugenommen hat, wie diejenige der Maturanden überhaupt. Die Rekrutierungsbasis für den theologischen Nachwuchs ist mindestens relativ, oft auch absolut, schmaler geworden.

Nun werden sich die kirchlichen Behörden darüber Rechenschaft geben müssen, wie dem Pfarrermangel, auf lange Sicht gesehen, zu begegnen sei. Vom Synodalrat ist der Direktion des Kirchenwesens mitgeteilt worden, er, Fakultät und Prüfungskommission seien der übereinstimmenden Auffassung, dass eine Wiederholung des Sonderkurses nicht mehr zur Sprache stehe. Jener Kurs wurde als einmalige Sofortmassnahme geplant und durchgeführt.

Neue Massnahmen wären darin zu sehen, dass für Absolventen höherer Mittelschulen, wie Techniken, Handelsschulen, Ausbildungsstätten für soziale Berufe, Gewerbeschulen, Abend- und Ferngymnasien, d. h. also für junge Leute, die sich über eine abgeschlossene höhere Mittelschulbildung ausweisen können und den Wunsch haben, Theologie zu studieren, mit der Abhaltung von Sonder-einführungskursen (alte Sprachen inbegriffen) in jenes Studium «Brücken» gebaut werden. — Massnahmen dieser Art werden jedoch eine staatliche Mithilfe in der

Form der Ausrichtung von Stipendien zur Voraussetzung haben. Mit der Frage des Pfarrernachwuchses werden sich deshalb auch die staatlichen Behörden zu befassen haben.

Wählbarkeit von Pfarrerinnen

In zwei Lesungen hat sich der Grosse Rat im Berichtsjahr in zustimmendem Sinne mit einer vom Kirchenvolk beantragten Abänderung des Gesetzes vom 5. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Art. 22, 26 und 30^{bis}) befasst, welche Abänderung und Ergänzung die Wählbarkeit von Pfarrerinnen ins volle Pfarramt ermöglichen soll. Diese Gesetzesänderung wird anfangs 1965 dem Bernervolk zur Abstimmung unterbreitet werden.

Hauptamt des Präsidenten des Synodalarates

Die Kantonale Kirchensynode hat in der Dezembersession 1964, unter Vorbehalt entsprechender Abänderung staatlicher Erlasse, beschlossen, für den Präsidenten des Synodalarates das Hauptamt einzuführen. Dieses Vorgehen wird damit begründet, dass Synodalaratspräsidium und die Funktion eines Gemeindepfarrers für den Amtsträger eine zu grosse Belastung bedeutet. Dem Wunsche der Kirche wird durch dekretsmässige Anpassung staatlicher Bestimmungen zu entsprechen sein.

Besondere Pfarrstellen

Im Berichtsjahr wurde durch die Inselkorporation eine zweite Spitalpfarrstelle geschaffen.

Die als innerkirchliches Amt von der Landeskirche errichtete Universitätspfarrstelle ist im Herbst 1964 besetzt worden. Auf Grund innerkirchlicher Normen wurde eine sogenannte «Evangelisch-reformierte Universitätsgemeinde Bern» geschaffen.

Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern . . .	30
(davon 23 Sonderkursvikare)	
auswärtige Geistliche deutscher Sprache	2
Bewerber französischer Sprache	5
Rücktritte (altershalber)	6
verstorben im aktiven Kirchendienst	1
verstorben im Ruhestand	7
verstorben in andern Funktionen	1

Amtseinsetzungen (Kirchgemeinden) fanden 25 statt.

Römisch-katholische Kirche

Im Berichtsjahr waren es hundert Jahre her, dass der ganze Teil des Kantons, welcher zur Zeit der Reorganisation des Bistums Basel im Jahre 1828 diesem Bistum nicht zugeteilt worden war, demselben einverleibt wurde

(Übereinkunft vom 22. Juni 1864). Seither gelten die Bestimmungen der Übereinkunft von 1828 über die Organisation des Bistums Basel für das ganze Kantonsgebiet. Seit den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts sind im alten Kantonsteil rund 12 neue römisch-katholische Kirchgemeinden geschaffen worden, deren jede einzelne zum grösseren Teil das Gebiet mehrerer Amtsbezirke umfasst. Die Zahl der Pfarrstellen (Vollamt, Rektor, Hilfsgeistlicher) in diesen Kirchgemeinden beträgt auf Ende des Berichtsjahres 51.

Statistische Angaben

In der römisch-katholischen Kirche fanden im Jahre 1964 18 Stellenwechsel statt, wovon 5 Amtseinzetzungen in das volle Pfarramt und 13 an Hilfsgeistlichenstellen.

In den römisch-katholischen Kirchendienst wurden 12 Geistliche aufgenommen; 1 Geistlicher trat in den Ruhestand; verstorben im aktiven Kirchendienst: 1 Geistlicher.

Christkatholische Kirche

In den christkatholischen Kirchendienst sind 3 Bewerber aufgenommen worden. Vom Amt trat 1 Pfarrer zurück, um im Ausland pfarramtliche Funktionen zu übernehmen. Vom Kirchendienst wurden 2 Pfarrer beurlaubt (Dienst in andern Kantonen bzw. im Ausland).

Einmal mehr darf festgestellt werden, dass die im Berichtsjahr von der Direktion des Kirchenwesens mit den innerkirchlichen Oberbehörden aller drei Landeskirchen mit den Organen der Kirchgemeinden und mit der Pfarrerschaft gepflogenen zahlreichen Besprechungen und Verhandlungen über vielschichtige Probleme im Geiste gegenseitigen Verständnisses erfolgen konnten.

Bern, anfangs Mai 1965.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Fr. Moser

Vom Regierungsrat genehmigt am 4. Juni 1965.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**